Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 52. Danzig, den 30. Dezember. 1854.

Bekanntmachung
des Präclusivtermins zum Umtausch der Königl. Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung, Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851, von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin,

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez.: Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter haben vorstehende Bekanntmachung in ihren Ortschaften zu publiciren.

Danzig, den 8. November 1854.

Der Landrath v. Brauchitsch.

Nach dem Abschnitte **II.** §. 5. des Reglements zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde vom 6. Februar d. J., (Amtsblatt de 1854, Seite 97.) soll von jedem der Vorstände der Pferdeaushebungsbezirke des Kreises eine summarische Uebersicht von der Anzahl aller in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Wissenschaft vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1 jenes Reglements als diensttauglich zu erachtenden Pferde und zwar von:

a) Reitpferden, von und über 5 Fuß 3 Zoll,
kleineren Reitpferden, jedoch nicht unter 5 Fuß,
b) Packpferden nicht unter 4 Fuß 11 Zoll,
c) Stangenpferden, nicht unter 5 Fuß 2 Zoll,
d) Vorderpferden, nicht unter 5 Fuß,

gefertigt und mir bis zum 1. Februar jeden Jahres eingereicht werden.

Indem ich den Bezirksvorständen diese Bestimmung in Erinnerung bringe, fordere ich dieselben auf, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit die Revision des Pferdestandes überall im Laufe des Monats Januar k. J. stattfinden und ordnungsmäßig beendet werden kann.

Die Ortspolizeibehörden und sämmtliche Schulzenämter, sowie die Besitzer von Pferden sind zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen verpflichtet, jedem der drei Mitglieder ihres Bezirksvorstandes in Ausübung seiner Funktion prompt und willig Folge zu geben. Die Bezirksvorstände fordere ich dagegen unter Hinweisung auf ihre Amtsverpflichtung auf, der Geschäfte der Revision und Aufzeichnung des kriegsdiensttauglichen Pferdestandes sich mit Gewissenhaftigkeit zu unterziehen und jedes Pferd ihres Bezirks einer Revision zu unterwerfen. Die Ortsbehörden haben die Pferdebesitzer zur Gestellung aller Pferde, welche das 4te Jahr überschritten haben und wegen bescheinigter Krankheit nicht etwa intransportabel sind, vor dem Gestellungstermin bei einer sofort vollstreckbaren executivischen Strafe von 3 Thalern für jedes nicht gestellte Pferde anzuweisen, damit die Bezirksvorsteher selbst die Ueberzeugung gewinnen können, daß kein Pferd ohne gesetzliche Ursache (siehe Seite 112 des genannten Amtsblatts) übergangen werde. Die Ortsbehörden sind dafür verantwortlich, daß alle Pferde wirklich gestellt, oder die säumigen Besitzer auf der Stelle dem Bezirksvorstande namhaft gemacht und zur schleunigen Nachgestellung angehalten werden. Die erforderte Nachweisung ist mir von den Vorständen dann spätestens bis zum 1. Februar 1855 zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung einzureichen, und sind dabei die Namen der säumigen Besitzer zur Verfügung ihrer Bestrafung anzuzeigen. Ich bemerke zugleich, daß es für dieses Mal der, in dem angezogenen §. 5. des Reglements, erforderten Balance nicht bedarf.

Die Ortsbehörden haben dieses Kreisblatt den in ihrem Orte wohnenden Herren Bezirksvorstehern unverzüglich vorzulegen.

Danzig, den 20. Dezember 1854.

Der Landrath v. Brauchitsch.

Der Hofbesitzer Michael Aßmann ist zum Schöppen in Schönau und der Einsasse Schimmelpfennig von der Oye zum Schöppen in Saspe ernannt und verpflichtet worden.

Danzig, den 6. Dezember 1854.

Der Landrath v. Brauchitsch.

Der Knecht Michael Dombrowski hat sich aus dem Dienste in Schwintsch heimlich entfernt und ist bis jetzt nicht dorthin zurückgekehrt. Die Ortspolizei-Obrigkeiten und Schulzenämter des Kreises fordere ich hiemit auf, auf denselben zu achten und ihn mir im Betretungsfalle herzusenden.

Dombrowski ist von mittler Statur, hat blonde Haare, blaue Augen und war mit blauer Jacke und weißen Drillichhosen bekleidet.

Danzig, den 20. Dezember 1854.

Der Landrath v. Brauchitsch.

Bekanntmachung.

Zur Instandsetzung einer Wegestrecke auf der Landstraße nach Neuendorf, an der diesseitigen Grenze des Dannschen Grundstücks, sind 16 Schock bandmäßige Faschinen,
12 Schock 4-füßige Pfähle, sowie Anfuhr von
30 Schachtruthen Kieserde vom Ballastort erforderlich

Diese Materialien sollen zur Lieferung resp. Anfuhr ausgeboten werden und ist dazu ein Licitations-Termin

auf den 13. Januar 1855, Vormittags 10 Uhr,

in unserm II. Geschäfts-Bureau auf dem Rathhause anberaumt worden, wovon Unternehmungslustige in Kenntniß gesetzt werden.

Danzig, den 20. Dezember 1854.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Königliche Regierung zu Danzig hat mit Zustimmung des hohen Ministerii angeordnet, daß die Berechtigungsscheine zur Betreibung der Fischerei mit kleinen Gezeugen zu dem Westpreußischen Antheile des frischen Haffes, wozu die Brüche in den Jungferscher Ländereien nicht zu rechnen sind, in der Regel nur in den festgesetzten Terminen ertheilt werden sollen und solche außerhalb der Termine nur in besonderen Ausnahmefällen gelöset werden dürfen, wenn die Hindernisse zur Wahrnehmung des Termins, wie Krankheit, dringende Geschäfte und Reisen durch die Ortsvorstände bescheinigt werden können.

Ferner sollen Personen, welche in fremdem Lohn und Brod stehen oder gar keinen festen Wohnsitz haben, von der Betreibung der Fischerei ausgeschlossen werden. Es wird also Jeder, der einen Berechtigungsschein beantragt, ohne bisher im Besitz eines solchen gewesen zu sein, vom Schulzen seines Wohnorts eine Bescheinigung beibringen, daß er einen festen Wohnsitz in dem Orte genommen und nicht in fremdem Lohn und Brod stehe.

Demnächst werden für die Zeit vom 1. Januar 1855 bis dahin 1856 nachstehende Termine zur Lösung der Berechtigungsscheine angesetzt:

1) Montag, den 8. Januar 1855, von 9 Uhr Morgens ab, zur Austheilung der Freizettel an die Fischer vom Vorberge, ferner zur Lösung der Berechtigungsscheine für die Fischer auf dem Vorberge und der Städte Tolkemit und Frauenburg;
2) Dienstag, den 9. Januar 1855, für die Fischer in den Ortschaften Terranova, Ziegelscheune, Reimannsfelde, Succase und Louisenthal;
3) Mittwoch, den 10. Januar 1855, für die Fischer in den Ortschaften Bollwerk, Zeyer, Zeyersvordercampen, Zeyersniedercampen, Stuba und Jungfer;
4) Donnerstag, den 11. Januar 1855, für die Fischer in den Ortschaften Neustädterwald, Stobbendorf, Grenzdorf A. und B., Bodenwinkel und Vogelsang;
5) Freitag, den 12. Januar 1855, für die Fischer in den Ortschaften Pröbbernau, Liep, Kahlberg, Voglers, Neukrug und Polsky.

Die Pachtgelder müssen nach folgenden Tarifsätzen vorschußweise bei Aushändigung des Berechtigungsscheines an die hiesige Königliche Kasse bereits entrichtet werden.

I. Für die Winterfischerei:

1) mit großem Wintergarn	à 4 rtl.	— sgr.	pro Stück.	
2) mit kleinem do.	à 2 „	15 „	„	„

II. Für die Fischerei bei offenem Wasser:

1) mit dem Herbstgarn	à 4 rtl.	— sgr.	pro Stück.	
2) mit dem Sommer- oder Schaargarn . .	à 2 „	15 „	„	„
3) mit Waaden oder Ziehnetzen	à 2 „	— „	„	„
4) mit Staaknetzen	à 1 „	15 „	„	„
5) mit Netzen von Prikken	à 3 „	10 „	„	„
6) mit großen Fischsäcken u. Streichtüchern	à — „	6 „	„	„
7) mit hohen Haff- oder Bressemsäcken . .	à — „	4 „	„	„
8) mit niedern Haff- oder Grundsäcken . .	à — „	3 „	„	„
9) mit Aalsäcken	à — „	5 „	„	„
10) mit Lachs- oder Netzlanken	à 3 „	10 „	„	„
11) mit Bollreusen	à — „	1 „	„	„
12) mit Neunaugen- oder Aalreusen . . .	à — à	2½ „	„	„
13) mit Störlanken	à 3 „	10 „	„	„
14) mit Aalangeln	à — „	10 „	pro Mulle.	
15) mit Aalspeeren	à — „	15 „	pro Stück.	

Eine Remission oder Erlaß des Fischereizinses, es sei aus welchen Gründen es wolle, wird nicht gewährt. Wer die Fischerei betreibt, ohne den Legitimationsschein gelöst zu haben, verfällt in die nach §§. 7. und 8. der Fischereiordnung für das frische Haff, vom 7. März 1845 angedrohte Strafe. Ferner muß der Legitimationsschein bei Ausübung der Fischerei immer mitgeführt und den Fischerei-Aufsichtsbeamten bei obiger Strafe vorgezeigt werden.

Bei Lösung des neuen Berechtigungsscheines muß der für das verflossene Jahr ertheilte hier zurückgereicht werden.

Elbing, den 14. Dezember 1854.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Den Amtseingesessenen wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Abgange des früheren Amtsdieners Dukatz die hiesige Amtsdiener-Stelle vom 1. November d. J. ab, dem Stadtdiener Friedrich Haushalter aus Dirschau übertragen worden ist.

Sobbowitz, den 14. Dezember 1854.

Königliches Domainen-Amt.

Bekanntmachung.

In der Landstraße nach Neuendorf ꝛc., gleich jenseits des Auf- und Abweges von der Chaussee auf dem Damme, an der Grenze des Dannschen Grundstücks zu Klein-Plehnendorf, bedarf eine Wegestrecke einer schleunigen Reparatur, welche für Rechnung der Verpflichteten, welche bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, ausgeführt werden muß.

Zur Ausbietung der veranschlagten Arbeiten haben wir einen Termin

auf den 13. Januar 1855, Vormittags 10 Uhr,

in unserm II. Geschäftsbureau auf dem Rathhause angesetzt, wozu wir Unternehmungslustige hierdurch einladen. Kostenanschlag und Licitationsbedingungen sind alltäglich während der Dienststunden in unserm II. Geschäftsbureau einzusehen.

Danzig, den 20. Dezember 1854.

Der Magistrat.
als Orts-Polizei-Verwaltung im ländichen Territorium von Danzig.

---

3 bis 4000 rtl. sind sofort auf ein im Danziger Kreise oder in der Stadt belegenes Grundstück, auf längere Jahre z. 1. Stelle zu begeb. Aress. erbitt. man unter L. 4. im Intell.-Comt. abzug.

Das in der Dorfschaft Schmerblock im Danziger Werder belegene Grundstück unter No. 13, 14. und 22., bestehend in guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden nebst zwei Hufen neun Morgen Acker- und Wiesenland und einer Kathe, soll aus freier Hand verkauft werden. Kaufliebhaber können sich bei den Unterzeichneten einfinden, wo die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Pausch, in Bröske. Boschke, in Freienhuben.

Holz-Auktion am Weißen Hof.

(Beim Gänsekrug.)

Montag, den 8. Januar 1855, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen, für Rechnung, wen es angeht, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

circa 7000 Fuß 1-zöll. Kron-Dielen, (trocken, astfrei, für Tischler)
„ 3000 „ Dielen und Bohlen, Abschnitt-Enden,
„ 1000 Stück $1\frac{1}{2}$-zöll. Schauerdielen,
„ 2000 „ 1-zöll. Futterdielen,
„ 150 „ 14, 15, 16, 18 bis 20 Zoll breite, kurze und lange Krondielen und Bohlen
„ 10 Schock 1- und $1\frac{1}{2}$-zöll. Schleeper-Dielen,
„ 300 „ Halb-Hölzer, } Schleepers.
„ 100 „ runde „ }

Der Zahlungstermin wird am Auktionstage angezeigt.

Joh. Jac. Wagner,
Auctions-Commissarius.

Zur Vermittelung von Versicherungen bei der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gebäude, Mobilien, Waaren, Vieh, Getreide, gedroschen und ungedroschen, empfiehlt sich und ertheilt Auskunft hierüber

Heinr. Enß, Agent
Gemlitz, den 16. Dezember 1854. der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der landwirthschaftliche Verein

versammelt sich Freitag, den 5. Januar 1855, im Bahnhofsgebäude zu Praust.

Tagesordnung: Ueber Winterfütterung. — Versuche mit einer Magdeburger Getreide-Reinigungs-Maschine.

Der Vorstand.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopengasse.